

**KANTON THURGAU  
GEMEINDE BRAUNAU**



# FEUERSCHUTZREGLEMENT

---

**Von der Gemeindeversammlung beschlossen**

am: 22. Februar 2008

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

David Zimmermann

Margrit Weber

---

**Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt**

04.06.2008

mit Entscheid Nr. 717 / 2007

---

**In Kraft gesetzt:**

per: 01. Januar 2009

---

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>2</b>
Art. 1 Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Grundsatz .....	2
<b>II. FEUERWEHR .....</b>	<b>2</b>
Art. 3 Aufgabenübertragung .....	2
Art. 4 Rekursinstanz .....	2
<b>III. ORGANE DES VORBEUGENDEN FEUERSCHUTZES .....</b>	<b>3</b>
Art. 5 Feuerschutzamt .....	3
Art. 6 Kaminfegerdienst.....	3
<b>IV. FEUERWEHRERSATZABGABE UND BEFREIUNG .....</b>	<b>3</b>
Art. 7 Feuerwehersatzabgabe.....	3
Art. 8 Befreiung .....	4
<b>V. LÖSCHWASSERVERSORGUNG.....</b>	<b>4</b>
Art. 9 Wasserversorgung Braunau.....	4
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
Art. 10 Rechtsmittel .....	4
Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
Art. 12 Vollzugsbeginn .....	4
<b>ANHANG 1 .....</b>	<b>5</b>
Tarif Feuerwehersatzabgabe .....	5

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994<sup>1</sup> erlässt der Gemeinderat folgendes

## **F E U E R S C H U T Z R E G L E M E N T :**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Braunau fest.

#### **Art. 2 Grundsatz**

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

### **II. FEUERWEHR**

#### **Art. 3 Aufgabenübertragung<sup>2</sup>**

Die Politische Gemeinde Braunau überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr vollumfänglich dem Zweckverband Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW). Die Politische Gemeinde Braunau ist zu diesem Zweck dem SVRW beigetreten.

Dem SVRW obliegt damit insbesondere:

- a) Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Feuerwehr;
- b) Aufnahme in den Feuerwehrdienst;
- c) Untersuchung und Erlass von Disziplinar massnahmen gegen Feuerwehrangehörige.

#### **Art. 4 Rekursinstanz<sup>3</sup>**

Rekursinstanz für Entscheide der Organe des SVRW ist die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen.

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Feuerschutz (708.1), Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (708.11)

<sup>2</sup> Vereinbarung mit dem Sicherheitsverbund Region Wil und Anhang II zur Vereinbarung mit dem Sicherheitsverbund Region Wil (Aufgabenzuordnung)

<sup>3</sup> Interkantonale Vereinbarung über den Sicherheitsverbund: Anwendbares Recht, Art. 4

### III. ORGANE DES VORBEUGENDEN FEUERSCHUTZES

#### Art. 5 Feuerschutzamt

Das Feuerschutzamt

- a) ist zuständig für die Durchführung der Feuerschutzkontrolle und erstellt die brandschutztechnischen Baubewilligungen, soweit dafür die Feuerschutzorgane der Gemeinde zuständig sind;
- b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, sofern keine Baubewilligung notwendig ist;
- c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften;
- d) kontrolliert im Auftrag des Gemeinderates das Kaminfegerwesen.

#### Art. 6 Kaminfegerdienst

Der Kaminfegerdienst

- a) wird auf der Grundlage einer vom Gemeinderat erteilten Kaminfegerkonzession vollzogen. Der Gemeinderat bestimmt den Tarif.
- b) Der Kaminfeger/die Kaminfegerin prüft bei seiner/ihrer Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige. Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

### IV. FEUERWEHRERSATZABGABE UND BEFREIUNG

#### Art. 7 Feuerwehersatzabgabe

Die Höhe der Feuerwehersatzabgabe wird vom Gemeinderat im Rahmen der Vorgaben des Kantons Thurgau festgelegt.

- a) Tarif<sup>4</sup>
  - a) Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben in dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.
  - b) Die Feuerwehersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe nach dem gemeinsamen Steueraufkommen.
  - c) Die Feuerwehersatzabgabepflicht beginnt für Ehegatten in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

---

<sup>4</sup> Vgl. Anhang 1

## **Art. 8 Befreiung**

Von der Leistung der Feuerwehersatzabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in einer Gemeinde, in einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in der Feuerwehr einer Gemeinde oder einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert<sup>5</sup> ist;
- c) Über die Befreiung weiterer Personen entscheidet der Gemeinderat.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner und dauert für beide Ehepartner bis zum Ende ihrer Feuerwehpflicht.

## **V. LÖSCHWASSERVERSORGUNG**

### **Art. 9 Wasserversorgung Braunau**

Die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Braunau stellt sicher und kontrolliert:

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Löschwasserreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) die ständige Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und allfälliger Druckreduzierventile;
- c) die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit der Brandalarmschalter und der Löschkappen.

Sie informiert das Feuerwehrkommando unverzüglich über Mängel, Reparaturen oder vorübergehende Ausserbetriebsetzungen von Anlagen der Löschwasserversorgung.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 10 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Feuerschutzamtes kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

### **Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Feuerschutz-Reglement der Gemeinde Braunau vom 10. Dezember 1999 wird aufgehoben.

### **Art. 12 Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das zuständige Departement ab 1. Januar 2009 angewendet.

---

<sup>5</sup> wird im Dienstreglement der Regionalfeuerwehr Wil geregelt

## **ANHANG 1**

### **Tarif Feuerwehersatzabgabe**

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt:  
17% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 75.- und höchstens Fr. 500.- pro Jahr.